

Stadt Werneuchen

Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich "Rotdornweg"

AUSWERTUNG

der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 23. Oktober 2017 mit der Frist vom einem Monat

und

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 1. November 2017 bis einschließlich 1. Dezember 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 5. Oktober 2017 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Rotdornweg“ i. d. F. vom 10. August 2017 gebilligt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 sind 24 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist von einem Monat gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 16 Stellungnahmen abgegeben.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich "Rotdornweg" in der Fassung vom 10. August 2017 wurde in der Zeit vom 1. November 2017 bis einschließlich 1. Dezember 2017 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Barnim	15.11.2017
102	Regionale Planungsgemeinschaft	17.11.2017
200	Landesbehörden	
201	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	21.11.2017
203	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	-
204	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	-
205a	Landesamt für Bauen und Verkehr	15.11.2017
205b	Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	13.11.2017
206	Landesbetrieb Straßenwesen	15.11.2017
209	Landesamt für Umwelt	23.11.2017
300	Bundesbehörden	
301	Deutsche Bahn AG	-
302	Eisenbahn - Bundesamt	07.11.2017
305	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
400	Ver- und Entsorgungsbetriebe, Verbände	

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
401	E.DIS AG	22.11.2017
403	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	02.11.2017
404	50 Hertz Transmission GmbH	09.05.17, 25.10.2017
407	BDG Barnimer Dienstleistungsgesellschaft GmbH	19.12.2017 (verspätet)
408	Stadtwerke Werneuchen GmbH	24.10.2017
410	Barnimer Busgesellschaft mbH	-
500	Kirchen, Kammern, Vereine, Verbände	
501	EKBO Evangelische Kirche	-
503	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	15.11.2017
600	Nachbargemeinden	
601	Stadt Altlandsberg	16.11.2017
603	Stadt Bernau bei Berlin	-
604	Amt Biesenthal-Barnim	09.11.2017
605	Amt Falkenberg-Höhe	-

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stn		Datum der Stellungnahme
-	-	-

Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
101.1	Naturschutz	Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben. Die bereits gegebenen Hinweise aus der Stellungnahme vom 07.06.2017 bleiben bestehen, wenn diese nicht bereits berücksichtigt worden oder aufgrund der Änderung nicht mehr zutreffend sind. Fachbehördliche Stellungnahme 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): Untere Naturschutzbehörde (UNB) Einwendung Auf der Fläche und in den angrenzenden Bahnanlagen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Lebensstätten streng geschützter Zauneidechsen, diese dürfen nicht zerstört werden. Rechtsgrundlage § 44 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung Untersuchungen auf im Plangebiet vorkommende Arten müssten spätestens im B-Plan-Verfahren durchgeführt werden. Sofern Lebensstätten der Zauneidechsen vorhanden sind, kann es dazu führen, dass die ausgewiesenen Bauflächen reduziert bzw. Flächen von jeglicher Bebauung und Nutzung freigehalten werden müssen. Eine Aufwertung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Untersuchung der Zauneidechsen spätestens im Bebauungsplan-Verfahren zu erstellen ist und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde telefonisch abgestimmt, dass die geforderten Kartierungen im nachgelagerten Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich bekannt sein wird, wo eine tatsächliche Bebauung umgesetzt wird. Ein Hinweis hierzu wurde bereits in den Entwurf der Begründung vom 10. August 2017 aufgenommen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		von Habitatstrukturen oder eine Umsiedlung von Zauneidechsen kann erforderlich sein. Ob diese Maßnahmen nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsfähig sind, kann nicht abschließend beantwortet werden.	
101.2	Bauordnung	1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes Der Änderungsbereich ist im Auszug des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ebenfalls darzustellen.	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur besseren räumlichen Einordnung im Auszug des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes von 2006 ebenfalls dargestellt. Die Planung wird hierdurch inhaltlich nicht geändert. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
101.3	Sonstige Hinweise	1.3 Keine Hinweise und Anregungen Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben. 2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens Zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen aus der Sicht des LK Barnim keine Bedenken, wenn der Einwand der UNB rechtmäßig abgearbeitet wird. Die bessere Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen wird mit Ansiedlung der Wohnbaufläche positiv gesehen. Jedoch erscheint das Heranrücken an die vorhandene Bahnanlage aus Gründen der Lärmbelästigung kritisch. Um diese zu mindern wurde nun eine Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen entlang der Bahnanlagen dargestellt, was das Aufstellen einer Schallschutzwand ermöglicht, die die Lärmbelästigung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken seitens des Landkreises vorgebracht werden und die Ansiedlung der Wohnbaufläche positiv gesehen wird. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		mindern wird. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	
102	Regionalplanung	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
201.1	Raumordnung	Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Der Änderungsentwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 19. Juni 2017.	Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich "Rotdornweg" an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Keine Abwägung erforderlich Die Stellungnahme vom 19. Juni 2017 wird nachfolgend behandelt.
201.2	Raumordnung	<i>Stellungnahme vom 19. Juni 2017</i> <i>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</i> <i>Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</i> - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235) und - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009. <i>Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raum-</i>	Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 5. Oktober 2017 bereits wie folgt abgewogen: "Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit der Landesplanung vereinbar ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung aktualisiert." <u>Abwägung vom 5. Oktober 2017:</u> Keine Änderung der Planung"

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>ordnung</i> <i>Ziele der Raumordnung:</i> - Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Festlegungen. - Ziel 4.2 LEP B-B: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete - Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LEP B-B: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Nicht-Zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich <i>Grundsätze der Raumordnung:</i> - Grundsatz § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung; Anstreben verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen durch Funktionsbündelung und Nutzungsmischung - Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B: Freiraumerhalt; Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen - Grundsatz § 6 Abs. 3 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung <i>Beurteilung</i> Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Da der Änderungsbereich innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete liegt, ist die Planung mit Ziel 4.2 LEP B-B vereinbar. Bei der Planung handelt es sich aus raumordnerischer Sicht um einen Fall der Innenentwicklung. Somit ist die Fläche nicht auf die zusätzliche Entwick-	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>lungsoption anzurechnen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind im Planverfahren angemessen zu berücksichtigen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Umweltrelevante Informationen und Daten, die wir Ihnen zur Verfügung stellen könnten, liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</i> <i>Hinweise</i> <i>Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</i> <i>Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</i>	
205a	Verkehr	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen im Bereich "Rotdornweg" bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Ver-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		kehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund an-derer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Ge-nehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
205b	Luftfahrt	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 10.08.2017) der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Rotdornweg" der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 2. Juni 2017 (4122-5.01.80/1111BAR-FNP/17) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich Die Stellungnahme vom 2. Juni 2017 wird nachfolgend behandelt.
205b	Luftfahrt	<i>Stellungnahme vom 2. Juni 2017</i> <i>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Rotdornweg" der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</i> <i>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg .</i> <i>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Flächennutzungsplan berührt, da sich der zu än-</i>	Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenver-sammlung der Stadt Werneuchen am 5. Oktober 2017 bereits wie folgt abgewogen: "Die Hinweise zum Luftverkehrsgesetz werden zur Kenntnis ge-nommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass insgesamt keine Bedenken gegen die Planung bestehen." <u>Abwägung vom 5. Oktober 2017:</u> Keine Änderung der Planung" Es wird in der Begründung im Kapitel 3 folgende Hinweise ergänzt:

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		dernde Bereich unterhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Werneuchen befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Rotdornweg" der Stadt Werneuchen. Der im Kartenmaterial ausgewiesene Änderungsbereich "Rotdornweg" des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen liegt ca. 2 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i. S. d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Darüber hinaus sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2,5 km. Die obere Übergangsfläche schließt sich mit der Neigung von 1 : 20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die im Vorentwurf geplanten Änderungen (Wohnbebauung) gegenwärtig	„Der Änderungsbereich "Rotdornweg" des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen liegt ca. 2 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i. S. d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Darüber hinaus sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2,5 km. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse. D. h. der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln ab einer Arbeitshöhe von 45 m über FBP ist durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.“ Die Planung wird durch die Ergänzung der Begründung inhaltlich nicht geändert. Der Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beteiligt. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>nicht zu erwarten. Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Rotdornweg" der Stadt Werneuchen.</i> <i>Hinweise:</i> <i>5. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen,</i> <i>6. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrt-hindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln ab einer Arbeitshöhe von 45 m über FBP ist durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen,</i> <i>7. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen,</i> <i>8. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren,</i> <i>9. Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, im Planverfahren zu beteiligen.</i> <i>Es wird gebeten, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</i>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
206.1	Straßenwesen	Mit Schreiben vom 23.10.2017 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) im Zuge der TÖB-Beteiligung am Entwurf des FNP einschließlich Umweltbericht. Mit der Aufstellung des geänderten FNP soll das Planrecht für den Teilbereich „Rotdornweg“ innerhalb des wirksamen FNP geschaffen werden. Zum Vorentwurf des Planentwurfes hatte der LS bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme vom 24. Mai 2017 hat weiterhin Gültigkeit. Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Zuge der Baurechtsherstellung beachtet werden. Im Geltungsbereich des FNP bestehen weiterhin keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Der LS stimmt dem Entwurf des geänderten FNP zu.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Straßenwesen der Planung zustimmt. Keine Abwägung erforderlich Die Stellungnahme vom 24. Mai 2017 wird nachfolgend behandelt.
206.2	Straßenwesen	<i>Stellungnahme vom 24. Mai 2017:</i> <i>Mit Schreiben vom 5.05.2017 wird der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) im Zuge der TÖB- Beteiligung am Vorentwurf des FNP einschließlich Umweltbericht beteiligt. Mit der Aufstellung des geänderten FNP soll das Planrecht für den geänderten Teilbereich "Rotdornweg" innerhalb des wirksamen FNP geschaffen werden. Der Planentwurf wurde durch unsere Fachabteilungen in Bezug auf Berührungspunkte und Befindlichkeiten des Landesbetriebes Straßenwesen geprüft. Im Westen des Planungsbereiches verläuft die Landesstraße L 235 (Weesower Chaussee) für die der LS die Baulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll über den Rotdornweg erfolgen. Der Anbindebereich "Rotdornweg" an die L 235 wird als mangelhaft bewertet und entspricht nicht den Anforderungen einer Erschließungsstraße für die vorgesehene Nutzung. Die Abstim-</i>	Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 5. Oktober 2017 bereits wie folgt abgewogen: <i>"Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anbindebereich Rotdornweg / Landesstraße L 235 dient bereits einer Vielzahl von Bestandsgebäuden als Erschließungsmöglichkeit. Da durch den FNP noch kein Baurecht hergestellt wird, ergibt sich erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die Anforderlichkeit zur Ausbauplanung des Rotdornsweges inklusive des Anbindebereiches. Die Straßenbäume entlang der L 235 werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Die Hinweise werden in Begründung übernommen.</i> <u>Abwägung vom 5. Oktober 2017:</u>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>mungen zur Gestaltung der Anbindungen an die Landesstraße, sind mit dem LS, Sachgebiet Straßenverwaltung bzw. Verkehrstechnik der Dienststätte Eberswalde zu führen, Im Grenzbereich des FNP zur L 235 befinden sich Straßenbäume die Teil einer Baumallee sind. Bei der späteren Nutzung der Flächen dürfen die Bäume nicht geschädigt werden, weiterhin ist der Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume zu schützen. Im Geltungsbereich des FNP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Bei Beachtung der vorgenannten Hinweise wird dem Vorentwurf des o. a. FNP zugestimmt.</i>	<i>Keine Änderung der Planung“</i>
209.1	Immissions-schutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3, 50 BImSchG Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgten mit der Stellungnahme vom 2. Juni 2017, Äußerungen mit Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Den Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu den Einwirkungen durch Erschütterungen und Geräuschimmissionen wurde gefolgt. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen, die durch den Bahnverkehr hervorgerufen werden, wurden mit der Schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 417140-01.01 vom 14. August 2017) ermittelt und es wurden geeignete Maßnahmen (aktive) zur Minderung der Einwirkungen vorgeschlagen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind jedoch teilweise geeignet schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Weiterhin wurden die Auswirkungen durch die Reflexionen einer Lärm-	Die Stellungnahme vom 24. Mai 2017 wird nachfolgend behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Änderung des FNP keine Bedenken bestehen. Im Rahmen der Abstimmung zwischen dem Landesamt für Umwelt und dem Schallgutachter wurde eine gutachterliche Untersuchung von Schall-Reflexionen auf schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches im Falle der Umsetzung einer Lärmschutzwand gefordert. Diese Untersuchung wurde mit Stellungnahme 21. November 2017 vom Schallgutachter nachgereicht. Diese zusätzlichen Ergebnisse werden in der Begründung zum Bebauungsplan wie folgt in Kapitel 3.2 ergänzt: <i>"Im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung wurden auch die schalltechnischen Auswirkungen auf die südliche Nachbarbebauung durch Reflexionen an einer geplanten Lärmschutzwand im Plangebiet untersucht. Exemplarisch wurden dazu Immissionsorte an den Nordfassaden der südlichen Nachbarbebauung (Flurstück 625, 631/1 und 674) berücksichtigt, welche auf</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		schutzwand auf schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Geltungs- bereiches untersucht und am 21. November 2017 bekannt gegeben. Den Darstellungen der Planzeichnung ist eine Fläche für Nutzungs- beschränkungen für Vorkehrungen i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB zu entnehmen. Diese Fläche überlagert jedoch die Fläche der Bahn. Es wird empfohlen hierzu in den Pkt. 3.2. der Begründung eine Aus- sage aufzunehmen. Der Aussage sollte zu entnehmen sein, dass die darstellte Fläche auch für die Umsetzung der in der schalltechnischen Untersuchung benannten Lärmschutzwand (aktive Maßnahme) geeig- net ist. Den Aussagen der Schalltechnischen Untersuchung unter Pkt. 7 Er- schütterungen kann gefolgt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des FNP keine Bedenken. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen wird empfohlen, in der weiteren Planung die aktive Maßnahme (Lärmschutzwand) zur Minderung der Geräuscheinwirkungen umzusetzen. Mit dieser Maß- nahme kann den Erwartungen zum Schutzanspruch eines Wohngebie- tes im Sinne der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", insbesonde- re dem Schutz der Außenwohnbereiche entsprochen werden.	<i>Grundlage der tatsächlichen Nutzung sowie der Ausweisung des Flächennutzungsplanes als allgemeines Wohngebiet betrachtet wurde. Die Immissionsrichtwerte nach Verkehrslärmschutzverord- nung (16. BImSchV) betragen für allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht, die Orientierungswerte der DIN 18005-1 betragen 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.</i> <i>Im Plan-Nullfall ohne Berücksichtigung einer Lärmschutzwand er- geben sich Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) im Tagzeitraum und 52 dB(A) im Nachtzeitraum. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete wird an der südlich gelege- nen Nachbarbebauung (ohne Lärmschutzwand) somit am Tag eingehalten und in der Nacht um bis zu 3 dB überschritten.</i> <i>Lärmschutzwände an Schienenwegen sind gemäß RIL-800.2001 bahnseitig hochabsorbierend auszuführen (vgl. hierzu die Erläute- rungen zur Anlage 2 der 16. BImSchV vom 23.02.2015, Teil 1, zu 6.6). Für hochabsorbierende Wände sind die Reflexionen gemäß Nr. 6.6 der Anlage 2 der 16. BImSchV nicht zu berücksichtigen. Rechnerisch ergäbe sich dabei eine Erhöhung der Beurteilungs- pegel um bis zu 0,2 dB tags wie auch nachts. Durch die Berück- sichtigung einer hochabsorbierenden Lärmschutzwand nördlich des Bahnhofs Werneuchen ergeben sich an der südlichen Nach- barbebauung keine Erhöhungen von ≥ 3 dB und die Schwellen- werte von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht werden dabei weder erreicht noch überschritten.</i> <i>Es liegt keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen liegt dem Grunde nach nicht vor.“</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			In die Begründung werden gemäß den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt zudem folgende Ergänzungen aufgenommen: <i>„Innerhalb der Fläche für Nutzungsbeschränkungen für Vorkehrungen i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB ist die Umsetzung der in der schalltechnischen Untersuchung benannten Lärmschutzwand (aktive Maßnahme) geeignet.</i> <i>Erhebliche Belästigungen nach DIN 4150-2 durch Erschütterungen sind in der Regel nicht zu erwarten. Eine Erschütterungsmessung kann im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens auf dem Baugrundstück bzw. exemplarisch in einem angrenzenden bestehenden Gebäude geführt werden. Sollte die Messung ergeben, dass erhebliche Belästigungen auftreten können, so kann auf Erschütterungen durch bauliche Maßnahmen reagiert werden.</i> <i>Das Landesamt für Umwelt empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 23. November 2017 zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in der weiteren Planung die aktive Maßnahme (Lärmschutzwand) zur Minderung der Geräuscheinwirkungen umzusetzen. Mit dieser Maßnahme kann den Erwartungen zum Schutzzanspruch eines Wohngebietes im Sinne der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", insbesondere dem Schutz der Außenwohnbereiche entsprochen werden.“</i> Die Planung wird durch die Ergänzung der Begründung inhaltlich nicht geändert. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
209.2	Immissions-	<i>Stellungnahme vom 2. Juni 2017:</i>	Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 5. Oktober 2017 bereits wie

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	schutz	<i>1. Einwendungen</i> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</i> <i>a) Einwendung</i> <i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung der Darstellung von einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche immissionsschutzrechtliche Einwendungen. Vorgesehen ist die Planung einer schutzwürdigen Nutzung im unmittelbaren Einwirkungsbereich der störenden Bahnanlage. Von der Bahnanlage gehen erheblich belästigende Geräuschemissionen und Erschütterungen aus. Auf Grund der geringen Entfernung ist davon auszugehen, dass die Fläche schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist.</i> <i>b) Rechtsgrundlage</i> <i>Grundlage: § 50 BImSchG. Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermeiden werden.</i> <i>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> <i>In einer gutachterlichen Untersuchung ist darzulegen, dass in Teilen der geplanten Wohnbaufläche den Erwartungen zum Schutz der Wohnbaufläche im Sinne der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entsprochen werden kann. Geeignete Maßnahmen der Minderung (aktive und passive Maßnahmen) sind zu untersuchen.</i> <i>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umwelt-</i>	folgt abgewogen: <i>“Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rotdornweg“ wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Schalleinwirkungen der Bahn in Bezug auf die künftige grundsätzliche Bebaubarkeit mit Wohnhäusern zu ermitteln. Die möglichen Erschütterungseinwirkungen werden in der Untersuchung ebenfalls behandelt. Das vollständige Gutachten wird bis zum 18. August 2017 vorliegen. Berücksichtigt wurden neben dem Personenverkehr der Deutschen Bahn auch einzelne Güterzugverkehre. Vorab wurde vom Gutachter mitgeteilt, dass bei dem Bau der einzelnen Gebäude die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte auf der jeweiligen lärmabgewandten Fassadenseite (zum Rotdornweg) eingehalten werden. Wenn somit einzelne schutzbedürftige Räume an dieser Fassadenseite angeordnet werden, ist der Lärmschutz eingehalten. Diese Maßnahme wäre in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung festzusetzen bzw. nachzuweisen. Die Einhaltung der Richtwerte an der lärmabgewandten Fassadenseite gilt allerdings nur, wenn eine geschlossene Baureihe von Einzel oder Doppelhäusern hergestellt wird und somit keine ungehinderte Schallausbreitung „von der Seite“ erfolgen kann. Daher ist auch bei den künftigen Randgrundstücken (insbesondere das östlichste Grundstück im Plangebiet) die Einhaltung der Richtwerte an der lärmabgewandten Fassadenseite nicht vollends gegeben. Um einen umfassenden und gleichmäßigen Lärmschutz zu gewährleisten, wäre die Errichtung einer Schallschutzwand im südlichen Bereich der dargestellten Wohnbaufläche erforderlich. In der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung wird daher weiterhin eine „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>berichts</i> <i>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</i> <i>Die vorliegenden Ausführungen unter Pkt. 4.3.11 sind nicht ausreichend. Derzeit kann nicht festgestellt werden, ob im nachfolgenden Verfahren geeignete Maßnahmen zum Schallschutz festgelegt werden können. Auf Grund der bestehenden Situation (Nähe zur Bahnanlage, mögliche Baufenster, vorhandene Nutzungen) sollte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan ermittelt werden, ob geeignete Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Außen- und Innenwohnbereiche umgesetzt werden können. In einer Schalltechnischen Untersuchung sind die auf das Grundstück einwirkenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu bewerten. In die Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens ist die Änderung von Ausbreitungsbedingungen im Bereich der bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen aufzunehmen. Für die vorhandenen Gebäude darf sich durch eine Reflexion der Geräusche keine Erhöhung der bestehenden Belastung ergeben. Auf Grund der geringen Entfernung ist der Schutz vor Erschütterungseinwirkungen darzulegen.</i>	<i>S. d. BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)“ belassen. Die genaue räumliche Ausdehnung dieser Fläche wurde in Abstimmung mit dem Schallgutachter festgelegt. Der Bereich weist einen konstanten Abstand von etwa 20 Metern zur nördlichen Grenze des Plangebietes auf.</i> <u>Abwägung vom 5. Oktober 2017:</u> Änderung der Planung“
209.3	Wasserwirtschaft	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Grundsätzliche Hinweise LfU W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren) Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung	Die Hinweise zur Versiegelung werden zur Kenntnis genommen. Genaue Festsetzungen zur Versiegelung und Versickerung werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	
302	Eisenbahnbundesamt	Zu der von Ihnen vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans, möchte ich feststellen, dass nach den mir vorliegenden IVL Plänen nicht in dem gesamten Bereich (außerhalb Ihrer Änderung) die Bahngrenzen korrekt dargestellt werden.	Nach telefonischer Abstimmung wurde geklärt, dass sich die erwähnte Fläche westlich des Änderungsbereiches befindet und die dort nördlich der Gleise liegende Böschung umfasst. Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches nicht möglich. Das Büro W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH befasst sich derzeit mit der digitalen Abzeichnung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis des Eisenbahnbundesamtes wird entsprechend weitergeleitet. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
401	Strom	Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus. Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren ein getragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular "Bestandsplan-Auskunft" auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplanauskunft. (...) Die "Bestandsplan-Auskunft" beschränkt sich auf das in der Anfrage/ im Bebauungsplan angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute "Bestandsauskunft" erforderlich. Die Be-	Auf den beigefügten Bestandsplänen ist erkennbar, dass keine Leitungen der e.dis im Plangebiet vorhanden sind. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		standsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. (...) <i>Hinweis: Weitere Ausführungen dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und werden nicht wiedergegeben.</i>	
403	Gas	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGH Gas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Im Änderungsbereich liegen keine Anlagen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg. Keine Abwägung erforderlich
404a vom 9.05.17	Hochspannungsleitungen	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt	Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ohne Berücksichtigung im Abwägungsbeschluss vom 5. Oktober 2017. Im Änderungsbereich liegen keine Leitungen der 50 Hertz Transmission GmbH.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich
404b vom 23.10.17	Hochspannungsleitungen	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Im Änderungsbereich liegen keine Leitungen der 50 Hertz Transmission GmbH. Keine Abwägung erforderlich
407	Müllentsorgung	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen kann ich Ihnen nur Auskunft zur Zuweisung für die Entsorgung von Grundstücken geben. Leider kann ich nicht erkennen, in wieweit eine Straßenführung zur Bebauung erfolgt bzw. später sein wird. Daher ein Datenblatt unsererseits welche Grundvoraussetzungen eine Entsorgung gegeben sein müssen. Merkblatt - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen im Landkreis Barnim Das nachfolgende Merkblatt gibt einen Überblick über die von uns geforderten Maßnahmen. Durch die Einhaltung aller sicherheitstechnischen Anforderungen während der Planung von Straßen und Fahrwegen, wird der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ohne Gefährdung von Personen und Besitz gewährleistet. Im Sinne der Abfallentsorgung nicht ordnungsgemäß durchgeführten Baumaßnahmen führen ggfs. zu einer Einschränkung der bürgernahen Entsorgung, d.h. die Kunden müssen aufgrund der Nichtbefahrbarkeit sämtliche Abfallsammelbehälter (auch gelbe Säcke) an zentralen Sammelplätzen zur Entsorgung bereitstellen. Die Festlegung der Befahrbarkeit obliegt dem Landkreis Barnim als Satzungsgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften BGV C27 „Müllbeseitigung“, BGV	Die Hinweise zur Bauausführung der Erschließungsstraße zur Sicherstellung der Befahrung durch Müllfahrzeuge werden zur Kenntnis genommen und im anschließenden Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren beachtet. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		D29 „Fahrzeuge“ und die Betriebssicherheitsverordnung regeln die folgenden grundsätzlichen Anforderungen für die Gestaltung von Straßen. 1. Tragfähigkeit: Fahrbahnen aller Art müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. 2. Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr: Grundsätzliche Breite von 3,55 Meter. 3. Mindestbreite mit Begegnungsverkehr: Grundsätzliche Breite von 4,75 Meter. 4. Berücksichtigung von Schleppkurven: Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven für Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden (z.B. auch bei Ein- und Ausfahrten). 5. Durchfahrtshöhe: Mindesthöhe von 4 Meter. 6. Befestigte Banketten: Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. 7. Wendeanlagen: Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. (BGV C27) Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. 7.1 Wendekreise/Wendeschleifen: Sind dann geeignet, wenn sie: • ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss • mindestens die Schleppkurven für die einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		- in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 Meter haben - an der Außenseite der Wendanlage eine Freiheitszone von 1 Meter Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist. Pflanzinseln sollten erst ab einem Radius von 25 Meter eingeplant werden. 7.2 Wendehämmer: Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. 8. Fahrverbot in Sackgassen ohne Wendeanlagen: Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straßen zur Abfuhr bereitgestellt werden.	
408	Wasserversorgung	In dem vorliegenden Entwurf zum FNP für den Rotdornweg sind unter dem Abschnitt 1.4 Wasserschutzgebiet Werneuchen die entsprechenden Aussagen enthalten die unverändert bestehen bleiben. Es werden keine weiteren Einwände zum FNP erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Entwurf der Begründung vom 10. August 2017 in Kap. 1.4 enthalten Aussagen zum Wasserschutzgebiet Werneuchen unverändert bleiben. Es werden keine weiteren Einwände zum FNP erhoben. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
503.1	Naturschutz	Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung am Vorhaben. Unsere Einwendungen vom 22. Mai 2017 werden weiterhin aufrechterhalten. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage ergänzender Unterlagen (z. B. Artenschutz / Umweltbericht / immissionstechnische Untersuchungen) im Bauleitplanverfahren erfolgen.	Keine Abwägung erforderlich Die Stellungnahme vom 22. Mai 2017 wird nachfolgend behandelt.
503.2	Naturschutz	<i>Stellungnahme vom 22. Mai 2017</i> <i>„Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rotdornweg in Aussicht ge-</i>	Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 5. Oktober 2017 bereits wie folgt abgewogen:

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>stellt werden, wenn naturschutzfachlichen Belangen im Zuge der Eingriffsregelung ausreichend Beachtung geschenkt wird. Allerdings ist auszuschließen, dass es sich hier um eine ehemalige 'Ausgleichsfläche' handelt. Für diesen Fall bedarf es einer erneuten gesonderten Kompensation. Darüber hinaus ist immissionsschutzrechtlich zu klären, ob Wohnbebauung hier möglich ist."</i> Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich einer Beteiligung am Bauleitplanverfahren, wenn der Bebauungsplan dann vorliegt.	<i>"Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass die geforderten Kartierungen im nachgelagerten Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt werden. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Flächenbilanz ist in Kapitel 3.3 dargestellt. Von den 1,52 ha Grünfläche werden 1,13 ha in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Mit dem FNP wird noch kein Baurecht geschaffen, damit sind auf der Grundlage des FNP keine Eingriffe zulässig. Darüber hinaus sind konkrete Aussagen über den Umfang der Versiegelung im Rahmen des FNP gar nicht möglich, da die Grundflächenzahl und damit der Umfang der Versiegelung erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche, jedoch nicht als Ausgleichsfläche dargestellt. Es wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rotdornweg“ wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Schalleinwirkungen der Bahn in Bezug auf die künftige grundsätzliche Bebaubarkeit mit Wohnhäusern zu ermitteln. Die möglichen Erschütterungseinwirkungen werden in der Untersuchung ebenfalls behandelt. Das vollständige Gutachten wird bis zum 18. August 2017 vorliegen. Berücksichtigt wurden neben dem Personennahverkehr der Deutschen Bahn auch einzelne Güterzugverkehre. Vorab wurde vom Gutachter mitgeteilt, dass bei dem Bau der einzelnen Gebäude die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte auf der jeweiligen lärmabgewandten Fassadenseite (zum Rotdornweg) eingehalten werden. Wenn somit einzelne schutzbedürftige Räume an dieser Fassadenseite angeordnet werden, ist der Lärmschutz eingehalten. Diese Maßnahme wäre in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung festzu-</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			setzen bzw. nachzuweisen. Die Einhaltung der Richtwerte an der lärmabgewandten Fassadenseite gilt allerdings nur, wenn eine geschlossene Baureihe von Einzel oder Doppelhäusern hergestellt wird und somit keine ungehinderte Schallausbreitung „von der Seite“ erfolgen kann. Daher ist auch bei den künftigen Randgrundstücken (insbesondere das östlichste Grundstück im Plangebiet) die Einhaltung der Richtwerte an der lärmabgewandten Fassadenseite nicht vollends gegeben. Um einen umfassenden und gleichmäßigen Lärmschutz zu gewährleisten wäre die Errichtung einer Schallschutzwand im südlichen Bereich der dargestellten Wohnbaufläche erforderlich. In der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung wird daher weiterhin eine „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)“ belassen. Die genaue räumliche Ausdehnung dieser Fläche wurde in Abstimmung mit dem Schallgutachter festgelegt. Der Bereich weist einen konstanten Abstand von etwa 20 Metern zur nördlichen Grenze des Plangebietes auf. <u>Abwägung vom 5. Oktober 2017:</u> Änderung der Planung“
601	Altlandsberg	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.10.2017 teile ich Ihnen mit, dass es seitens der Stadt Altlandsberg keine Bedenken und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen gibt.	Keine Abwägung erforderlich
604	Amt Biesenthal-Barnim	Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich